

Schriftliche Stellungnahme

von Dieter Amann

zur öffentlichen Anhörung im Hauptausschuss des Deutschen Bundestages am 16. April 2018

zum

Antrag der Fraktion der Partei DIE LINKE mit dem Titel „Für eine offene, menschenrechtsbasierte und solidarische Asylpolitik der Europäischen Union (Drucksache 19/577 vom 30. Januar 2018)

und zum

Antrag der Fraktion der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem *Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU – KOM (2016) 467 endg. – und hier zu den diesbezüglichen Kompromissvorschlägen der Präsidentschaft vom 15. November 2017 betreffend die Artikel 44 bis 50 des Vorschlages (Ratsdok. 14098/17)*

hier: Stellungnahme zur Berücksichtigung durch die Bundesregierung nach Artikel 23 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes

mit dem Titel „Sicherung menschen- und grundrechtlicher Standards bei der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (Qualifikation sicherer Herkunfts- und Drittstaaten)“ (Drucksache 19/244)

Zur Person:

*Dieter Amann, Dipl.-Verwaltungswirt FH Kehl/Baden-Württemberg
Parlamentarischer Berater der AfD-Landtagsfraktion in Baden-Württemberg*

Beruflicher Hintergrund:

*25 Jahre Tätigkeit in einer unteren Verwaltungsbehörde in Baden-Württemberg
davon*

- 10 Jahre Ausländerbehörde, Einbürgerung und Staatsangehörigkeitsrecht*
- 5 Jahre Sozialbehörde, Sozialleistungen für Asylbewerber (AsylbLG)*
- 1 Jahr Sozialbehörde, Sozialgesetzbuch II*
- 9 Jahre Ausländerbehörde, allgemeines Ausländer-, EU-Ausländer- und Asylrecht*

I.

Die Antragsteller in Drs. 19/244 beziehen sich auf einen - bisher nur in englischer Sprache vorliegenden - Kompromißvorschlags des Rats zu Dissensen in Formulierungen des in Vorbereitung befindlichen Nachfolgers der sog. „Asylverfahrensrichtlinie“ aus 2013, die durch eine Verordnung ersetzt werden soll. Der Antrag betrifft im wesentlichen nur die beabsichtigten Artikel 44, 45 und 47 des Kompromißvorschlages zur geplanten Verordnung, worin nach Auffassung der Antragsteller „Verschärfungen“ hinsichtlich der sog. „sicheren Drittstaaten“ vorgenommen werden.

Die Antragsteller in Drs. 19/577 zielen weniger auf eine juristische Beurteilung einzelner Bestimmungen geplanter Vorhaben des geplanten GEAS ab. Vielmehr stehen im Zentrum der Kritik Änderungsvorhaben der Dublin-Verordnung einerseits und andererseits - ähnlich wie oben - geplante Regelungen zu den Asylerst- und Drittstaaten.

II.

Drs. 19/244

Die in Ziffer 1 Buchst. a) bis e) zum Ausdruck gebrachten Kritikpunkte und die Folgerungen in Ziffer 2 entbehren ihrer Rechtfertigung. Denn die Kompromißvorschläge bewegen sich materiell nach wie vor auf hohem menschenrechtlichem und asylschutzrechtlichem Niveau und weisen des weiteren - wie schon der Erstentwurf - Sicherungen bei der Einstufung als sicherer Drittstaat auf.

Hinsichtlich Ziff. 2 a ist festzustellen, dass heute schon eine Vielzahl von Richtlinien zum Asylrecht existieren, die bisher unter Zulassung gewisser Standardabweichungen in die nationalen Rechtssysteme übernommen wurden. Insoweit bestand schon bisher eine gewisse Bandbreite des Flüchtlingsschutzes. Die Behauptung, es werde ein „race to the bottom“ verankert, entbehrt jeder Grundlage.

Soweit hinsichtlich Ziff. 2 b (sowie in der Begründung unter Berufung auf das BVerfG) behauptet wird, die nationalen grundgesetzlichen Schutzregelungen für die Festlegung sicherer Herkunfts- und Drittstaaten würden unterschritten, so ist der Anwendungsvorrang des Unionsrechts vor dem nationalen Recht zu beachten; danach muss das Unionsrecht in allen Staaten der EU kohärent, effektiv und autonom gelten, um wirksam zu sein. Dieser Vorrang des Unionsrechts wurde vom EuGH bereits früh (Urt. v. 15.07.1964, Az. C-6/64) erklärt und von den obersten Gerichten der Mitgliedstaaten grundsätzlich akzeptiert (vgl. BVerfG v. 09.06.1971, Az. 2 BvR 225/69). Entstehende Konfliktslagen - wie hier ggf. mit einem Bundesverfassungsgerichtsurteil aus den frühen neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts - sollen nach Auffassung des EuGH durch Kooperation gelöst werden, wofür das Vorlageverfahren nach Art. 267 des AEUV der geeignete Weg sei. Nicht die Verwerfung des Kompromissvorschlages durch die Partei DIE GRÜNEN kann danach Maßstab für die deutsche Linie sein, sondern ein ggf. zu führender Rechtsstreit eines von einer eventuellen Neuregelung Betroffenen, dessen Verweisung an den EuGH und schließlich dessen Urteil.

Im übrigen argumentieren die Antragsteller überwiegend polemisch (Abbauprogramm von Flüchtlingsrechten, II Ziff. 1; „race to the bottom“; „dramatischer Verlauf“) was ein Eingehen mit juristischen Argumenten erübrigt.

III.

Drs. 19/577

Das Anliegen der Drucksache greift die zukünftige europäische Asylpolitik allgemein auf und lässt sich grob in folgende Unterpunkte gliedern:

- Ablehnung der Zuständigkeit des Ersteinreiselandes
- Ablehnung der Überstellung von einem unzuständigen in das zuständige Land
- Befürwortung der Zuständigkeit des Landes, zu dem familiäre Verbindungen behauptet werden („free-choice-Modell“) mit Ausgleich einseitiger Belastungen durch Geldzahlungen
- Ablehnung geplanter Drittstaaten-Regelungen

Zu den Beschlusspunkten unter I.

Ziffer 1: Die Annahme, die geplanten Neuregelungen führe zu „einer umfassenden Entrechtung von Schutzsuchenden innerhalb und zu einer systematischen Auslagerung des Flüchtlingsschutzes außerhalb der Europäischen Union“ geht fehl. Tatsächlich suchen die Neuregelungen eine Wiederholung der Massenzuwanderung der Jahre 2015 - 2017 zu verhindern. Der Rechtsstatus sog. „Flüchtlinge“ wird nach wie vor hoch sein, ein Anspruch auf Einzelentscheidung wird nach wie vor

gegeben sein. Die sich einer Zwangsverteilung widersetzen osteuropäischen Staaten kündigen die Charta der Grundrechte auch nicht auf. Vielmehr erfüllen diese Staaten die Präambel der Charta mit Leben, in der es heißt:

Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten (...) bei.

Damit unvereinbar ist ein Zwangssystem der Aufnahme von Drittstaatern, die auf Einladung oder aufgrund unterlassener Abwehrmaßnahmen anderer EU-Staaten in diese Staaten reisen, dort aufgrund ihrer Masse nicht untergebracht und daher in andere Länder verteilt werden sollen. Durch die faktisch unbeschränkte Zahl der Zuwanderungswilligen, denen von anderen Staaten bereitwillig der Zugang nach Europa eröffnet wird, schreitet bei der Implementierung eines Zwangs - Umverteilungssystems auch in den Staaten, die ihre nationale Identität behalten wollen, eine Internationalisierung und Multikulturalisierung unvermeidlich fort.

Ziffer 2: Frappierend ist, dass mit der Aufzählung der Organisationen und Verbände, die für den Fortbestand des individuellen Asylrechts auf EU-Ebene plädieren, jene genannt werden, die von einem unbeschränkten Zuzug ungebildeter und hilfebedürftiger Drittstaater materiell als Anbieter mannigfacher Flüchtlings-Unterstützungsleistungen (Beratung, Unterbringung, Betreuung usw.) profitieren. Krisenprofiteuren darf nicht die Entscheidung über Fortdauer oder Beendigung von Krisen zugestimmt werden. Eine über die aller anderer westlicher Staaten hinausgehende rechtliche und moralische Verpflichtung Deutschlands und der EU zu einer Fortsetzung der bisherigen Flüchtlingspolitik wird nicht gesehen. Nicht die Krisenprofiteure entscheiden, sondern die Völker gemäß der Präambel der Charta.

Ziffer 3: Entgegen der Ansicht der Antragsteller ist das Prinzip der vorrangigen Zuständigkeit der Ersteinreisestaaten weder gescheitert noch ungerecht. Dieser Fehlschluß resultiert einerseits aus der häufigen Praxis der Ersteinreisestaaten, Ankommende vertragswidrig gar nicht erst zu registrieren, sondern sie über die Grenzen in andere EU-Staaten „weiterzuwinken“, zum andern aus dem faktischen Verzicht vor allem Deutschlands auf die Umsetzung der Dublin-Regeln: denn hat es speziell der Spitze der deutschen Bundesregierung an der Bereitschaft gefehlt, in aller Konsequenz auf der Einhaltung der Dublin-Regeln zu beharren. Aus dem von der deutschen Bundeskanzlerin im Spätsommer 2015 einseitig und rechtswidrig ausgesprochenen Anwendungsverzicht darf nicht in einem logischen Fehlschluss auf die Untauglichkeit des Einreisestaatsprinzips nach Artikel 13 Absatz 1 der Dublin-Verordnung geschlossen werden. Auch eine „Auslagerung des Flüchtlingssschutzes“ ist nicht zu befürchten, es sei denn in ganz geringem Umfang für den Fall, dass die massiven Sicherungsvorbehalte, die auch im Kommissionsvorschlag enthalten sind, erfüllt werden. Zu erwarten ist vielmehr, dass fast 100 % der Asylverfahren nach wie vor in den Staaten der EU durchgeführt werden. In manipulativer Empörungsmannier streuen die Antragsteller „Totschlag-Chiffren“ wie „KZ“ in ihre Kritik, um ihr den Anschein besonderer Fundierung zu verleihen. Die EU einer „mensenrechtlichen Bankrotterklärung“ zu bezichtigen, spricht den unzähligen humanitären bis humanitaristischen Vorbehalten in allen Rechtsakten der Union, die sich mit Asylregeln befassen, Hohn, ja beleidigt sie gar.

Ziffer 4: Bezeichnend für die Antragsteller ist die Berufung auf den Papst, um ihr Anliegen moralisch zu überhöhen. Am 22. September 2011 boykottierte die Hälfte der Fraktion der LINKEN die Rede des Papstes Benedikt XVI., des Vorgängers des jetzigen Papstes, vor dem Deutschen Bundestag. Das Papstamt wird von den Antragstellern also je nach Pontifikat unterschiedlich gewertschätzt, was dieses Argument zu einem wertlosen argumentum ad verecundiam der Beliebigkeit schrumpfen lässt. Vor allem aber verwechseln die Antragsteller Ursache und Wirkung beim Hinweis auf die zahllosen Opfer, die beim Versuch des Überschreitens der EU-Außengrenze ertrunken sind: erst die faktische Garantie, in Europa - besonders in Deutschland - , damit in sicherem Wohlstand bleiben zu

können, wenn man es erst mal bis dorthin geschafft hat, bewirkt den ungeheuren Sogeffekt auf diejenigen, welche es versuchen. Dies intellektuell zu realisieren, damit der Einsicht Raum zu verschaffen, dass diejenigen, welche das Massensterben beklagen, selbst daran schuld sind, würde aber die bewußtseinserschaltende Lebenslüge der Flüchtlingsunterstützerszene zum Einsturz bringen. Daß insoweit die Antragsteller sich der Realitätsverweigerung schuldig machen, zeigt das Beispiel Australien, welches mit seinem konsequenten System des „no way“, also der bedingungslosen Verhinderung der illegalen Zuwanderung, schon seit Jahren keinen einzigen Ertrunkenen eines Flüchtlingsbootes vor seinen Küsten mehr zu beklagen hat, somit die einzige humanitäre Flüchtlingspolitik verfolgt, die diesen Namen verdient.

Ziffer 5: Es ist zutreffend, dass der Wegfall von Fluchtursachen einen Großteil des Zuwanderungsdrucks von Europa nehmen würde. Allerdings flüchten nicht die Ärmsten und Elendesten, die sich diese die Flucht nicht leisten können, sondern es flüchtet die Mittelschicht bzw. die Mittelschicht wählt einen besonders Überlebenstüchtigen aus ihrer Mitte, meist aus dem Clan oder der Familie aus, der die Aufgabe hat, in einem der Wohlfahrtsstaaten einen „Anker“ zu bilden und nach und nach weitere Familienangehörige nachzuholen. Ertrinkt dieser im Mittelmeer, lässt sich aus dem Kreis der Großfamilien problemlos „Ersatz“ rekrutieren. Dessen ungeachtet, ist der Forderung der Antragsteller zuzustimmen, dass die gegenwärtige EU-Handels- und Subventionspolitik (z.B. Überflutung der afrikanischen Märkte mit Billigfleisch, Altkleidern, Agrarüberschüssen, Giftmüll und Elektroschrott, Plastikabfällen, Altautos, Küstenfischerei vor Afrika, Waffenexporte usw.) verheerende Wirkungen auf die Volkswirtschaften der armen Staaten hat, die im Verein mit der grassierenden Korruption in allen Hauptherkunftsländern zur breiten Verelendung führen. Diese von der EU zu verantwortenden Fluchtursachen müssen sofort abgestellt werden. Allerdings sind hausgemachte staatliche Zerfallstendenzen (z.B. Umweltzerstörung aufgrund Bevölkerungsexplosion, Stammes-, Ethnien- und Religionskriegen) von der EU nicht beeinflussbar. Diese Probleme können auch von ihr nicht dadurch gelöst werden, dass die Verursacher dieser Erscheinungen millionenfach nach Europa gelassen werden. Vielmehr löst dies die Gefahr aus, dass grausame archaische, tribalistische, religiöse und andere kulturell, gesellschaftlich und staatlich zerstörerisch wirkende Sitten und Gebräuche der Asylbegehrenden in Europa schon auf mittlere Sicht dasselbe anrichten werden wie in den Herkunftsstaaten.

Fazit: die Forderungen der Antragsteller unter II. Buchst. a) bis g) sind ausnahmslos zurück zu weisen. Sowohl eine teilweise außereuropäische, auf zwischenstaatlichen Abkommen beruhende Auslagerung des Flüchtlingsschutzes, die Ausweitung von Drittstaaten- und sicheren Herkunftsstaaten-Regelungen, die Abschaffung des Selbsteintrittsrechts und der Zurückschiebungsfristen, die Beibehaltung des Erstlandprinzips und verschärfte Sanktionsinstrumente sind sowohl mit der GFK als auch den anderen Asylschutzregelungen vereinbar. Flüchtlings-Zwangszuteilungsquoten für Länder, die Asylbegehrende weder eingeladen haben noch deren Regierungen oder autochthone Bevölkerungen die Aufnahme von Asylforderern wünschen, stellen einen schweren Eingriff in das nationale Selbstbestimmungsrecht dar und sind abzulehnen, ebenso wie Pläne, Asylbewerber dem Land zuzuweisen, für welches sie verwandtschaftliche Bindungen behaupten. Die Möglichkeit, das Asylland frei oder nach vorgenannten, jeder Manipulation offenen Behauptungen aussuchen zu können, würde dazu führen, dass Deutschland schätzungsweise bis zu 80 % aller Asylsuchenden in Europa aufnehmen müsste, nachdem hier schon der Großteil der „Flüchtlinge“, die seit 2015 in Europa ankamen, ihren Aufenthalt genommen haben. Die Idee eines „solidarischen“ finanziellen Ausgleichs von Ungleichverteilung (von Ländern, in die kein Asylsuchender will, zu den Ländern, in die alle Asylbegehrende wollen) ist absurd; er würde sowohl von wechselnden Regierungsmehrheiten als auch von nationalen Haushaltszwängen abhängen und wäre weder praktisch noch rechnerisch umsetzbar oder zu ermitteln, würde vielmehr eine ungeheure weitere Bürokratie zur Ermittlung der Kosten und einen ungeheuren Streit zwischen den beteiligten Staaten heraufbeschwören, gegen den die innereuropäischen Spannungen aufgrund der Griechenland-Krise und den heute schon

bestehenden Verteilungsplänen nur ein Vorgeschmack wäre. Europa würde über diesen Streit zerbrechen, was verhindert werden muss.